

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Angegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 29. September 1914.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Nachtrag zu den Statuten des Großherzoglichen Ordens vom Jähringer Löwen betreffend.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Gehügelcholera betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 25. September 1914.)

Nachtrag zu den Statuten des Großherzoglichen Ordens vom Jähringer Löwen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 29. April 1889, Nachtrag zu den Statuten des Großherzoglichen Ordens vom Jähringer Löwen, hier die Stiftung eines Verdienstkreuzes vom Jähringer Löwen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 63 ff.), wie folgt zu ändern:

§ 1 erhält folgenden Zusatz:

Zum Zeichen besonderer Anerkennung für ausgezeichnetes Verhalten vor dem Feinde kann es am Bande des militärischen Karl Friedrich Verdienst-Ordens verliehen werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. September 1914.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. K. Müller.